

Amtliche Bekanntmachung
Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neuss
(Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss)
vom 24. März 1987

(in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 19. Juni 2020)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S.304a), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 24. März 1987 (in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 29. März 2019) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Benutzer“ gegen das Wort „Kund*in“, die Bezeichnung „Benutzer und/oder Benutzerin“ gegen die Bezeichnung „Kund*in“ und das Wort „Benutzerausweis“ gegen das Wort „Bibliotheksausweis“ in der jeweils in Kasus und Numerus entsprechenden Form ausgetauscht. Ebenso wird das Wort „Ausweis“ gegen das Wort „Bibliotheksausweis“ ausgetauscht. Die Bezeichnung „Vertreter*in“ und „Mitarbeiter*in“ ersetzen jeweils in Kasus und Numerus angepasster Form die Formulierungen „Vertreter oder Vertreterin“, bzw. „Mitarbeiter oder Mitarbeiterin“ unter Wahrung der geschlechtsneutralen Formulierung.
2. In § 4 Abs. 5 entfällt der Text „mit Einführung eines Internet-Katalogs“ ersatzlos.
3. In § 4 Abs. 6 wird hinter dem Wort „CD-ROM/DVD-ROMs“ ein Komma und das Wort „Gesellschaftsspiele“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 8 werden hinter dem Wort „Mahnung“ die Worte „oder Erinnerung“ eingefügt.
5. In § 7 – „Hausordnung“ – werden die Absätze 1-3 durch folgenden Text ersetzt:
 - (1) Die Stadtbibliothek Neuss steht mit ihrem Angebot allen Personen zur Verfügung. Als kommunale Einrichtung soll sie von allen Kund*innen pfleglich behandelt werden.
 - (2) Alle Kund*innen verhalten sich so, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
 - (3) In den Bibliotheksräumen ist die Nutzung tragbarer elektronischer Geräte (Handys, Notebooks etc.) und deren Anschluss zur Stromversorgung an frei zugänglichen unbelegten Steckdosen zugelassen. Die Geräte sind hierbei auf lautlos zu schalten.
 - (4) Das Öffnen und Schließen von Fenstern sowie Ein- und Ausschalten bibliothekseigener Geräte erfolgt nur durch das Bibliothekspersonal.
 - (5) Fotografieren und Filmen von anderen Personen ist im Gebäude nicht gestattet; auf Anfrage können Ausnahmen durch die Bibliotheksleitung zugelassen werden.
 - (6) Das Mitbringen und Essen von warmen, fettigen, schmelzenden oder stark riechenden Speisen ist in den öffentlichen Bibliotheksräumen nicht gestattet. Das Essen an Computerarbeitsplätzen ist generell nicht erlaubt.
 - (7) Das Mitbringen von Getränken ist erlaubt; ausgenommen sind alkoholische Getränke.
 - (8) Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek Neuss auszuhändigen.
 - (9) Die gesamte Stadtbibliothek ist eine Nichtraucherzone.
 - (10) Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden) und Fahrräder dürfen in die Bibliotheksräume nicht mitgebracht werden.
 - (11) Inline-Skates, sonstige Sportgeräte oder Straßenfahrzeuge dürfen in den Bibliotheksräumen nicht benutzt werden.
 - (12) Für Kinder sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Kinder ohne verantwortliche Begleitperson besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bibliothek.

(13) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Aufzug nur in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Erwachsenen benutzen.

(14) Dem Personal der Stadtbibliothek Neuss steht das Hausrecht zu. Verstöße gegen die Hausordnung können ein Hausverbot zur Folge haben. Den Anweisungen des Personals ist zu jeder Zeit Folge zu leisten. Zeitweilig kann das Hausrecht durch die Leitung der Stadtbibliothek auch anderen Personen (z.B. externen Sicherheitsdiensten) übertragen werden.

(15) Die Fluchtwege sind frei zu halten.

6. Als § 10 – „Foto- und Filmaufnahmen bei Veranstaltungen“ wird folgender Text neu in die Benutzungsordnung aufgenommen:

(1) Bei Veranstaltungen in den Räumen der Stadtbibliothek Neuss können zur Veröffentlichung in Publikationen der Stadt Neuss oder der Stadtbibliothek Neuss durch diese oder beauftragte Dritte Foto- oder Filmaufnahmen erstellt werden. Damit geht einher, dass auch Besucher*innen solcher Veranstaltungen fotografiert bzw. gefilmt werden.

(2) Mit dem Besuch einer Veranstaltung erklärt sich der/die Besucher*in damit einverstanden, dass auf dieser Veranstaltung erstellte Foto- oder Filmaufnahmen der eigenen Person in Publikationen der Stadt Neuss bzw. der Stadtbibliothek veröffentlicht werden dürfen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 23. Juni 2020

Reiner Breuer

Bürgermeister